


An  
**Kämmerei - 20.1 -**

**Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer**

- überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO     
  außerplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO  
 überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

**Antragsteller/in:**

Amt: 30	Sachbearbeiter/in: Stumpf	Nst.: 2455	Datum: 22.11.2012
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.			Unterschrift  Amtsleiter

Kostenträger Code: 0101260100	Sachkonto Nummer: 6771000	in Höhe von EUR 16.000,00
Invest. Nr.:	Invest. Bez.:	

**DECKUNGSVORSCHLAG** (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 0101240100	Sachkonto Nummer: 6900100	in Höhe von EUR 16.000,00
Invest. Nr.:	Invest. Bez.:	

**Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):**

In dem Rechtsstreit der Universitätsstadt Giessen gegen das Land Hessen wegen Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz wurde gegen das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts Giessen, Az.: 8 K 1937/10.GI, vom 26.04.2012 Berufung eingelegt. Das Verfahren ist jetzt vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Az.: 8 A 1255/12, anhängig.

Die Gerichtskasse Kassel hat mit der beigefügten Rechnung vom 19.11.2012 einen Betrag in Höhe von 16.024,00 € angefordert. Es handelt sich um die Allgemeine Verfahrensgebühr, berechnet aus dem vom Gericht festgesetzten Streitwert. Gemäß § 6 Gerichtskostengesetz (GKG) wird die Verfahrensgebühr u.a. mit Einreichung der Rechtsmittelschrift fällig. Die Gebühr ist gem. § 10 GKG grundsätzlich vor auszuzahlen.

Die im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel des Kostenträgers 0101260100 reichen nicht aus. Um die Gerichtskosten begleichen zu können, ist der Kostenträger um den Betrag in Höhe von 16.000,00 € zu erhöhen.

Die zum Ausgleich der Rechnung benötigte Summe kann von dem als Deckungsvorschlag angegebenen Kostenträger 0101240100 (Versicherungen) übertragen werden, da dessen Budget infolge sparsamer Haushaltsführung noch nicht erschöpft ist.